

tungen zum Textgenre dieser postulierten Benedikt-Quelle; die von ihm noch offengelassene Alternative „Provinzialsynode“ oder „Diözesanstatuten eines Einzelbischofs“ wird man aufgrund von c. 16 nunmehr zugunsten der ersten Alternative zu entscheiden haben. Denn nur eine Synode kann formulieren, daß „niemand von uns“ einen Kleriker aus einem anderen Sprengel ohne Erlaubnis seines Bischofs weihen dürfe. „Provinzialsynode“ ist dabei im übrigen nur eine Vermutung, denn undenkbar wäre es nicht, daß eventuell auch eine der karolingischen Reichssynoden der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts – die viel weitgespanntere, auch ‘politischere’ Themen zu beraten pflegten – eine solche Kurzkapitelreihe speziell für den Bereich der Diözesanverwaltung verabschiedet haben sollte.

Wann und wo dürfte jene (Provinzial-)Synode getagt haben, auf der diese Capitula promulgiert worden sind? Der Terminus ante quem – knapp vor 850 – liegt fest aufgrund ihrer Rezeption durch Benedictus Levita. Zeitnahe Formulierungsvorlagen für einzelne Kapitel der ‘Capitula de eruditione presbiterorum’ – und somit ein gesicherter Terminus post quem – haben sich nicht nachweisen lassen. Somit könnten lediglich inhaltliche Überlegungen weiterführen, doch auch sie wollen nicht recht ‘greifen’: Sicherlich ist die Kapitelreihe erst jener Phase der karolingischen Kirchenreform zuzuordnen, die mit den Synoden des Jahres 813 einsetzt, denn einzelne Themen wie das Begräbnisverbot in der Kirche (c. 13)²⁴, das Gebot immerwährenden Tragens der Stola (c. 5)²⁵ oder auch das Verbot an die Priester, das Chrisma von den Archidiakonen unter Geldzahlungen entgegenzunehmen – ein diskret verschleiertes Verbot der Bischöfe an ihre eigenen Archidiakone, derartige Geldzahlungen einzufordern (c. 11)²⁶ –, sind in der Zeit Karls d. Gr. nicht früher nachzuweisen. Doch weder zum Themenspektrum der fünf Synoden des Jahres 813 noch etwa zu dem von Paris (829) oder Meaux/Paris (845/46) lassen sich engere inhaltliche Bezüge aufzeigen. Einzelne Anordnungen in den ‘Capitula de eruditione presbiterorum’ sind sehr speziell, so etwa das Verbot der

24) Vgl. Mainz (813) c. 52 (MGH Conc. 2/1 S. 272), Cap. e canonibus excerpta (813) c. 20 (MGH Capit. 1 S. 174), Cap. ecclesiastica (810-813?) c. 14 (ebd. S. 179).

25) Vgl. sehr vereinzelt Mainz (813) c. 28 (MGH Conc. 2/1 S. 268).

26) Aachen (836) c. 5 (MGH Conc. 2/2 S. 707) bzw. Meaux/Paris (845/46) c. 45 (MGH Conc. 3 S. 106). In Chalon (813) c. 16 (MGH Conc. 2/1 S. 277) ist noch nicht explizit gesagt, wer die Abgaben einforderte.